

**Genehmigung**

## **Regionaler Richtplan Tourismus**

---

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am: 6. Februar 2018

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz:

Der Leiter Geschäftsstelle:

Von der Regierung genehmigt am: ..... Protokoll Nr.: .....

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

296-05  
23. Februar 2018

---



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Aeuli 3  
7304 Maienfeld  
Graubünden

■ Tel 081 302 75 80  
■ info@rkplaner.ch  
■ www.rkplaner.ch

## Impressum

<b>Auftrag</b>	Regionaler Richtplan Tourismus
<b>Auftraggeber</b>	Region Landquart Balatrain 7304 Maienfeld
<b>Auftragnehmer</b>	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Aeuli 3 7304 Maienfeld  081 302 75 80 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
<b>Bearbeitung</b>	Michael Ruffner, Marina Grob
<b>Qualitätsmanagement</b>	 zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass .....	4
1.2	Bestandteile des Richtplans .....	5
1.3	Projektorganisation .....	5
1.4	Planungsablauf .....	6
1.5	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung .....	6
1.6	Ergebnis der Mitwirkungsaufgabe .....	6
<b>2.</b>	<b>Regionaler Richtplan Tourismus .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Gebietstypen.....</b>	<b>7</b>
A	Ausgangslage .....	7
B	Leitüberlegungen .....	8
C	Verantwortungsbereiche/Vorgehen .....	10
D	Erläuterungen.....	10
E	Objekte.....	11
<b>2.2</b>	<b>Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen .....</b>	<b>14</b>
A	Ausgangslage .....	14
B	Leitüberlegungen.....	15
C	Verantwortungsbereiche/Vorgehen .....	17
D	Erläuterungen.....	18
D.1	Heididorf.....	18
D.2	Sonstiges.....	19
E	Objekte.....	20
<b>2.3</b>	<b>Touristische Erschliessung und Parkierung.....</b>	<b>23</b>
A	Ausgangslage .....	23
B	Leitüberlegungen .....	24
C	Verantwortungsbereiche/Vorgehen .....	25
D	Erläuterungen.....	26
D.1	Heididorf.....	26
D.1	Sonstiges.....	27
E	Objekte.....	28
	<b>Anhang .....</b>	<b>32</b>
	<b>Behandlung Vorprüfung.....</b>	<b>33</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass

Bedeutung des Tourismus	<p>Die Region Landquart wird von Touristen aus der ganzen Welt besucht. Für den internationalen Touristen sind die "Hot-Spots" primäres Ziel, insbesondere das Heididorf sowie die zugehörigen Sehenswürdigkeiten. Zudem haben auch die weiteren Freizeit- und Sportmöglichkeiten, die attraktive Landschaft sowie die Kultur – allem voran der Weinbau – touristisch grosse Anziehungskraft. Der internationale Tourist und damit auch die Region Landquart profitieren von der Nähe zu den Tourismusdestinationen Prättigau, Chur oder Bad Ragaz.</p> <p>Nicht nur als Ziel für internationale Touristen, auch als Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und für Tagestouristen hat die Region grosse Bedeutung. Mit der zunehmenden Konzentration des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums auf die Metropolitanräume verändert sich auch die Mobilität und das Ferien- und Freizeitverhalten der Bevölkerung der Schweiz. Die wachsende städtische Bevölkerung wird vermehrt das Bedürfnis nach Erholung haben. Dabei erwartet sie Ruhe und Natur. Gleichzeitig schätzt sie ein Angebot auf „urbanem Niveau“. Die Region Landquart wird aufgrund der Nähe zum Metropolitanraum Zürich vermehrt zum touristischen Ziel (Ferien und Tagesausflüge).</p> <p>Letztlich muss das Thema Tourismus auch unter dem Gesichtspunkt der Nächsterholung betrachtet werden. Eine hochwertige touristische Angebotsstruktur ist ein wichtiger Standortfaktor, um als Region auch im Wohn- und Arbeitsmarkt attraktiv zu sein.</p>
Handlungsbedarf	<p>Diese verschiedenen Ansprüche führen untereinander sowie zusammen mit den übrigen Raumansprüchen, z.B. dem Natur- und Landschaftsschutz zu Konflikten. Eine Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungen und Ansprüche ist daher äusserst wichtig.</p> <p>In der Region Landquart sind derzeit verschiedene touristische Projekte und Ideen von Tourismusorganisationen, Vereinen und Privaten in Erarbeitung. Insbesondere soll das Heididorf in Maienfeld mit einer Besucherzahl von jährlich über 100'000 Personen erneuert und erweitert werden. Für die Realisierung dieser Projekte ist die regionale Abstimmung mittels eines behördenverbindlichen Regionalen Richtplans nachzuweisen. Die Präsidentenkonferenz der Region Landquart hat dies zum Anlass genommen, um die Erarbeitung eines regionalen Richtplan Tourismus zu starten.</p>
Ziel des Richtplans	<p>Der Richtplan hat eine über die Region und die Regionsgrenzen konsolidierte Abstimmung der touristisch relevanten Infrastrukturanlagen zum Ziel. Er berücksichtigt dabei die übrigen Raumansprüche und Ziele der Raumordnung. Der Regionale Richtplan bezweckt aber explizit keine touristische Positionierung der Region. Dies ist Aufgabe der zuständigen Tourismusorgani-</p>

sationen. Im Rahmen der Richtplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um notwendige Infrastrukturmassnahmen koordiniert und auf die übrigen Raumansprüche abgestimmt realisieren zu können.

**Begriff** Wenn im Regionalen Richtplan Tourismus von "Tourismus" oder "touristisch" gesprochen wird, sind damit neben dem Übernachtungs-Tourismus immer auch die Freizeit-Aktivitäten der Tagesbesucher und Naherholungssuchenden gemeint.

## 1.2 Bestandteile des Richtplans

Der regionale Richtplan Tourismus umfasst:

- Richtplantext mit Erläuterungen (Beschlussinhalte sind grau hinterlegt)
- Richtplankarte Mst. 1:50'000
- Richtplankarte Ausschnitt Maienfeld/Fläsch 1:7'500
- Grundlagenkarte Mst. 1:50'000

Der Richtplan ist in folgende drei Themenbereiche gegliedert:

- Gebietstypen (Kapitel 2.1)
- Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen
- Touristische Erschliessung und Parkierung

Dabei gliedert sich der Richtplantext jeweils in die folgenden Kapitel:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Verantwortungsbereiche
- D. Erläuterungen
- E. Objekte

## 1.3 Projektorganisation

Arbeitsgruppe	Die Erarbeitung des vorliegenden Richtplans erfolgte gemeinsam mit der Präsidentenkonferenz der Region Landquart.
Technische Begleitung	Die technische und fachliche Erarbeitung wurde begleitet durch Remund + Kuster, Büro für Raumplanung AG.
Präsidentenkonferenz	Für den Beschluss des Richtplans ist die Präsidentenkonferenz der Region Landquart zuständig.

## 1.4 Planungsablauf

Grundlagenerhebung Juni – August 2016	Gemeindeweise Erhebung der touristisch relevanten Themen, Qualitäten, Vorhaben und bestehenden Konflikten oder Ausbauprojekten.
August/ September 2016	Entwurf des Richtplans mit Text.
Oktober/ November 2016	Vernehmlassung Richtplan bei den Gemeinden.
Januar 2017	Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung durch den Kanton.
Juni 2017	Eingang Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumentwicklung vom 30.06.2017.
Sommer 2017	Anpassung des Richtplans aufgrund der Vorprüfung.
24. Nov. bis 23. Dez. 2017	Mitwirkungsaufgabe
Januar/Februar 2018	Behandlung der Mitwirkungseingabe.
6. Februar 2018	Beschluss Region über Behandlung Mitwirkungseingabe und über Einreichung Regierung.
März	Einreichung zur Genehmigung Regierung.

## 1.5 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

Vgl. Anhang.

## 1.6 Ergebnis der Mitwirkungsaufgabe

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe ging eine Stellungnahme ein. Auf Basis davon wurde der Richtplan-Entwurf geringfügig angepasst.

## 2. Regionaler Richtplan Tourismus

### 2.1 Gebietstypen

#### A Ausgangslage

Typisches Bild Tourismusraum Region Landquart	Die Region Landquart zeichnet sich als Tourismusdestination durch das Zusammenspiel von Natur und Kultur aus. Die sehr attraktive und vielfältige Landschaft ist geprägt durch die Topografie und reicht von der Flusslandschaft am Rhein über die Wies-, Reb- und Waldflächen an den Hängen bis hin zu den alpinen Landschaften. Zusammen mit den gut erhaltenen Dörfern, die von Wiesen und Rebbergen umgeben sind, entsteht das für die Region sehr typische Bild.
Ortskerne	Die Dörfer in der Region Landquart weisen meist sehr gut erhaltene und wertvolle Ortskerne auf. Viele sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthalten. Alte Einzelgebäude oder Ensembles, Platz- und Gassensituationen, Brunnen, Steinmauern, Obstgärten etc. bilden sehr schöne Ansichten. Fläsch hat diesbezüglich mit dem Wakker-Preis eine besondere Auszeichnung erhalten.
Weinbau	Die Dörfer und die sie umgebende Landschaft sind stark geprägt durch den Weinbau. Durch die lange Tradition, die heute noch aktiv gelebt wird, verbunden mit modernen Anbau- und Produktionsmethoden entsteht sehr viel Authentizität. Verschiedene Angebote wie Ausstellungen, Themenwege oder kulinarische Veranstaltungen setzen das Thema touristisch noch stärker in Wert.
Rheinauen	Die Rheinauen sowie die Flussräume der Rheinzuflüsse bilden ökologisch wertvolle Gebiete. Diese haben auch eine touristische Qualität. Es ist eine gute Abstimmung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung anzustreben.
Übrige Landwirtschaft	Während in der Talebene die Gemeingüter weite Ebenen bilden und häufig von regionstypischen Natur- und Kulturelementen geprägt sind (Steinmauern oder Holzzäune, Baumalleen und Windhäge) finden sich an den Hängen des Rheintals die für die Alpen typischen Maiensässe und Alpwirtschaften.
Gebirge	Die Gebirgsketten geben dem Landschaftsbild ihren Abschluss und prägen es stark. Das gut ausgebildete Langsamverkehrsnetz macht diese Gebiete gut zugänglich und die Region auch zur beliebten Wander- und Bikedestination.

## Handlungsbedarf

Die verschiedenen Erholungsräume sind nicht nur touristisch, sondern auch für den Wohn- und Arbeitsstandort Region Landquart von grosser Bedeutung (Standortfaktor für Unternehmen). Dabei ist auch entscheidend, dass das Angebot an Freizeitmöglichkeiten vielfältig und auf verschiedene Nutzergruppen abgestimmt ist. Gewisse Gebiete sind heute bereits gut zugänglich und erschlossen und weisen touristische Anziehungspunkte auf. Sie sind daher geeignet, eine massvolle Steigerung der Besucherfrequenzen zu erfahren. Es ist zweckmässig, in diesen Gebieten Massnahmen zu ergreifen, um an geeigneten Standorten entsprechende Grundangebote anbieten zu können (Bänke, Aussichtsstellen, Grillstellen, Abfallmanagement). Daneben ist die zweckmässige Erschliessung (Fusswege, Parkierung) sicherzustellen.

Demgegenüber bestehen Gebiete, welche heute nicht besonders touristisch genutzt sind und einen besonderen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Diese sollen auch weiterhin bewahrt werden. Gebiete, welche gezielt von touristischen Angeboten "geschont" werden, kommen insbesondere dem Natur- und Landschaftsschutz zugute. Die Förderung einer "natürlichen Landschaft" hat wiederum positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die touristische Attraktivität.

Daher werden im vorliegenden Richtplan unterschiedliche Gebietstypen festgesetzt. In den Leitüberlegungen werden die Ziele für diese Gebiete definiert. Dort wo eine spezielle strategische Ausrichtung von regionaler Relevanz ist, werden zusätzlich zu den Leitüberlegungen objektspezifische Zielvorgaben gemacht.

## B Leitüberlegungen

- Touristisch zeichnet sich die Region durch die vielseitige Kultur- und Naturlandschaft aus. Die sehr gut erhaltenen Dorfkerne, die Rebbaugebiete, die Rheinauen und die Gebirgslandschaft prägen das Bild der Region und machen es attraktiv und authentisch. Diesen Qualitäten ist Sorge zu tragen. Kulturgüter sowie Zeugnisse des traditionellen Handwerks und des bäuerlichen Schaffens sind zu pflegen.
- Die Dörfer sind wichtige touristische Zielpunkte. Daneben werden aber auch die Gebiete ausserhalb der Siedlungen touristisch genutzt. Die Intensität dieser Nutzung ist mitunter abhängig von der touristischen Infrastruktur (Zugänglichkeit, Parkierung, Zielpunkte der Erholung). Die Region ist bestrebt, die Landschaft zwischen den Siedlungen in Gebiete unterschiedlicher touristischer Nutzung zu gliedern, um dann das touristische Angebot darauf auszurichten. Dies schafft einerseits für den Erholungsuchenden einen attraktiven und vielfältigen Raum und kommt andererseits Raumansprüchen wie beispielsweise dem Umweltschutz zugute.
- In der Region Landquart werden die Gebiete entsprechend ihrer touristischen Nutzung folgendermassen gegliedert:



Vgl. Objekte  
24.01.01-24.01.04

Vgl. Objekte  
24.02.01-24.02.06

Vgl. Objekte  
24.03.01-24.03.07

Vgl. Objekte  
24.04.01-24.04.04

- **Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung.** In die Gebiete mit besonderer touristischer Anziehungskraft ist die Erweiterung oder der Neubau von touristische Bauten und Anlagen unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Es ist mit einer erhöhten Besucherfrequenz zu rechnen. Zufahrt, Parkierung, Beschilderung (Fussgängerlenkung) sowie sanitäre Anlagen sind auf diese Nutzung auszurichten.
- **Gebiete mit touristischer Basisausstattung.** Die Kulturlandschaften in der Talebene und den Hängen des Rheintals werden als beliebte Naherholungsgebiete genutzt. Die Zugänglichkeit soll mit einem angemessenen Angebot an nutzerspezifischen Wegen sowie an Parkierungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Die Gebiete mit touristischer Basisausstattung sind mit einem Netz aus minimalen sanitären Anlagen sowie Aufenthaltsplätzen mit Grillstellen, Spielgeräten und Sitzgelegenheiten auszustatten. Aufenthaltsplätze können mit WC-Anlagen ausgestattet werden. Diese Bauten und Anlagen sind auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.
- **Berggebiet mit touristischen Angeboten.** Im Berggebiet bestehen verschiedene Gastronomieangebote in Form von Berghütten oder Alpen mit touristischer Bewirtschaftung. Diese sollen erhalten bleiben. Dafür notwendige geringfügige Ausbauten oder Erweiterungsbauten sind zu gestatten.
- Die bezeichneten Gebiete für die **Naherholung am Wasser** dienen der Bevölkerung als Erholungsgebiete. Sie weisen bezüglich ihrer Nutzungen unterschiedliche Zielsetzungen auf.
- Die übrigen, **nicht bezeichneten Gebiete** sind **Gebiete mit minimalen touristischen Einrichtungen.** In diesen oft ökologisch wertvollen sowie landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll keine Erweiterung der touristischen Infrastruktur stattfinden (neue Feuerstellen oder Wege sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sie ihren Zweck in Gebieten mit touristischen Basisausstattung nicht ebenso erfüllen können). Die nicht bezeichneten Gebiete im Berggebiet sind bezüglich touristischer Nutzungen zu schonen und die Qualität der Ruhe und der "Natürlichkeit" zu bewahren. Hier sollen grundsätzlich keine neuen touristischen Infrastrukturen entstehen. Es sollen keine Ausbauten oder Umnutzungen zur Bewirtung realisiert werden.

## C Verantwortungsbereiche/Vorgehen

Gemeinden:

- Die Gemeinden setzen die im vorliegenden Richtplan festgelegten Leitüberlegungen zu den verschiedenen touristischen Gebietstypen bei ihren Tätigkeiten (Planung, Ausführung, Unterhalt) um.
- Sie berücksichtigen die Leitüberlegungen bei der Erarbeitung der kommunalen räumlichen Entwicklungskonzepte und der Nutzungsplanung und präzisieren die Festlegungen auf kommunaler Ebene.
- Sie prüfen bei Projekten im Bereich Naherholung (z.B. bei der Errichtung neuer Feuerstellen, Themenwegen etc.), dass sie möglichst ausserhalb der Gebiete mit minimalen touristischen Einrichtungen erfolgen. Sie fördern demgegenüber Massnahmen zugunsten der Erholungssuchenden in den Gebieten mit touristischer Basisausstattung.
- Sie sorgen im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen dafür, dass die charakteristischen kulturlandschaftlichen Elemente (alte Wege, Mauern und Zäune etc.) erhalten bleiben.

Kanton:

- Der Kanton berücksichtigt die Leitüberlegungen bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten.

Kanton/Region/Gemeinden:

- Wird bei einem BAB-Projekt (Bauen ausserhalb der Bauzone) von touristischer Bedeutung eine Baubewilligung seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt, wird eine Stellungnahme der Region hinsichtlich der Konformität mit dem vorliegenden Richtplan eingeholt. Das Baugesuch wird anschliessend zusammen mit der Stellungnahme der Region dem Kanton zur Prüfung eingereicht.

## D Erläuterungen

St. Luzisteig

Im Gebiet St. Luzisteig befinden sich bereits heute relevante touristische Bauten und Anlagen (Kapelle, Museum, Gasthaus etc.). Diese Bauten und Anlagen sollen längerfristig im Bereich Gesundheits- und Wandertourismus entwickelt werden. Die strategische Sicherung erfolgt im Richtplan.

Abstimmung der Gebietstypen auf Umwelt- und Landschaftsschutz

Die Gebietseinteilung ist auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt. Die nicht bezeichneten Gebiete, also die Gebiete mit minimalen touristischen Einrichtungen erfassen insbesondere die ökologisch und landschaftlich sensiblen Gebiete (Auen- und Amphibienlaichgebiete, Wildruhegebiete).

## E Objekte

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
<b>Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung.</b>				
24.01.01  (Ausschnitt Maienfeld/ Fläsch)	Heididorf Themen- park	Maienfeld	Gebiet mit besonderer touristischer Bedeutung  <i>Ziel ist, das bestehende Heididorf mass- voll baulich zu erweitern. Dazu ist das Gebiet für ein Besucheraufkommen von bis zu 165'000 Besucher/Jahr infrastruk- turell auszustatten (Erschliessung [Fuss- wege, Parkierung, Signalisation] Sanitär- anlagen, Verpflegungseinrichtungen).</i>	<b>F</b>
24.01.02  (Ausschnitt Maienfeld/ Fläsch)	Heidialp	Maienfeld	Gebiet mit besonderer touristischer Bedeutung  <i>Das Gebiet hat besondere Bedeutung aufgrund des Zusammenhangs mit dem Heididorf. Es ist mit entsprechend ho- hem Besucheraufkommen zu rechnen. Der Alpbetrieb mit kleiner Gastwirt- schaft soll im bestehenden Umfang er- halten werden. Einzelne Sonderveran- staltungen (z.B. Musical) sollen möglich sein. Der Erlebnisweg Heidialp (Objekt Nr. 24.09.07) stellt die Verbindung zwi- schen dem Heididorf und der Heidialp dar.</i>	<b>F</b>
24.01.03  (Ausschnitt Maienfeld/ Fläsch)	Heidibrunnen	Maienfeld	Gebiet mit besonderer touristischer Bedeutung  <i>Ziel ist, das Gebiet um den Heidibrunnen mit einer kleinen Verpflegungseinrich- tung (Kiosk), Sanitäranlagen und gut ausgebildeten Spazierwegen auszustat- ten.</i>	<b>F</b>
24.01.04  (Ausschnitt Maienfeld/ Fläsch)	St. Luzisteig	Enklave Maienfeld	Gebiet mit besonderer touristischer Bedeutung  <i>Ziel ist die bestehenden Anlagen Ka- pelle, Museum, Gasthaus touristisch besser in Wert zu setzen. Dazu soll der Gastbetrieb mit Hotelnutzungen (na- mentlich im Bereich Gesundheits- und Wandertourismus) erweitert und der Aussenraum inkl. Erschliessungswegen dementsprechend ausgestaltet wer- den.</i>	<b>Z</b>

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
<b>Gebiete mit touristischer Basisausstattung</b>				
24.02.01	Unter Steigwiesen	Fläsch	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.02.02	Fläscher Berg/ Reb-, Wiesland und Wald um Fläsch/ Maienfeld und nördlich Jenins	Fläsch, Maienfeld, Jenins	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.02.03	Im Loretschen	Maienfeld	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.02.04	Gassa Jenins-Malans	Jenins, Malans	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.02.05	Hangfuss Malans-Ganda-Maschlins	Malans, Landquart	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.02.06	Trimmis Süd	Trimmis	Gebiet mit touristischer Basisausstattung <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
<b>Berggebiete mit touristischen Angeboten</b>				
24.03.01	Guscha	Maienfeld	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.03.02	Stürfis	Maienfeld	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.03.03	Äpli	Malans, Jenins	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.03.04	Piz Alun Stein, St. Margrether Berg	Landquart	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
24.03.05	Alp Salaz mit Maiensässen	Untervaz	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.03.06	Vazer Alp	Untervaz	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
24.03.07	Trimmiser Alp (Laubenzug, Falsch)	Trimmis	Berggebiet mit touristischen Angeboten <i>Ziele gemäss Leitüberlegungen</i>	<b>F</b>
<b>Gebiete für die Naherholung am Wasser</b>				
24.04.01	Zulauf Feldrüfi	Fläsch	Gebiet für die Naherholung am Wasser <i>In diesem Gebiet soll den Erholungssuchenden der Zugang zum Wasser offengehalten werden. Keine Infrastruktureinrichtungen.</i>	<b>F</b>
24.04.02	Unteräuli	Untervaz	Gebiet für die Naherholung am Wasser <i>In diesem Gebiet soll den Erholungssuchenden der Zugang zum Wasser offengehalten werden. Keine Infrastruktureinrichtungen.</i>	<b>F</b>
24.04.03	Ober Au	Zizers	Gebiet für die Naherholung am Wasser <i>In diesem Gebiet soll den Erholungssuchenden der Zugang zum Wasser offengehalten werden. Keine Infrastruktureinrichtungen.</i>	<b>F</b>
24.04.04	Rheinauen Trimmis	Trimmis	Gebiet für die Naherholung am Wasser <i>Ehem. Baggersee mit unterschiedlichen Nutzungsbereichen (Naturschutzbereich, Badebereich). Dafür notwendige Infrastruktureinrichtungen (Sanitäre Anlagen, Kiosk, Zugangskontrolle).</i>	<b>F</b>

KS = Koordinationsstand; A = Ausgangslage; **F** = Festsetzung; **Z** = Zwischenergebnis; **V** = Vororientierung

## 2.2 Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen

### A Ausgangslage

Zeitzeugnisse, Kulturgüter	Noch erhaltene Zeugnisse früherer Zeiten und Lebensweisen tragen zur Identität und zum Charakter der Region bei. Die alten Dorfkerne, Kirchen, Burgen und Schlösser verleihen der Region ihr typisches Bild. Diese Kulturdenkmäler schaffen einerseits touristische Wertschöpfung, verlangen dafür aber eine Basisinfrastrukturausstattung (Parkierung, Zugänglichkeit, Gästeinformation, Aufenthaltsbereiche). In der Region ist ein steigendes Bewusstsein für den Wert dieser Kulturgüter festzustellen, es sind beispielsweise verschiedene Projekte zur Sicherung oder Rekonstruktion der aus dem Hoch- und Spätmittelalter stammenden Ruinen im Gang.
Gastronomie- und Freizeitangebote	Die Gäste sowie die Wohnbevölkerung schätzen an einem Erholungsraum neben einer schönen Natur- und Kulturlandschaft auch das Angebot an touristischen Einrichtungen. Gastronomiebetriebe und Freizeitanlagen leisten neben den Kulturdenkmälern einen massgebenden Beitrag zur Attraktivität eines Erholungsraums. Solche Einrichtungen haben teilweise massgebende Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich Verkehr oder Lärmimmissionen. Eine regionale Abstimmung sowie eine Abstimmung mit den Gebieten unterschiedlicher touristischer Nutzung (vergleiche Richtplankapitel 2.1) ist wichtig.
Handlungsbedarf	Es ist daher angezeigt, touristische Einzelobjekte und Einrichtungen mit Auswirkungen auf die Umwelt in Abstimmung mit den Gebietstypen im Richtplan zu bezeichnen. Dies insbesondere innerhalb der <i>Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung</i> , also bei Themenpark Heididorf, auf der Heidalp, beim Heidibrunnen sowie auf dem St. Luzisteig. Aber auch ausserhalb dieser Gebiete bestehen Einzelobjekte oder Einrichtungen mit massgebenden Auswirkungen auf die Umwelt. Dies sind die Objekte in den Alp- und Berggebieten, weshalb <i>Berggasthäuser</i> und <i>Alpen mit touristischer Bedeutung</i> im Richtplan bezeichnet werden. Des Weiteren werden <i>Restaurants</i> und <i>besondere Gastronomieangebote</i> ausserhalb der Bauzone sowie der <i>Campingplatz</i> bezeichnet.

## B Leitüberlegungen

Vgl. Erläuterungen zu  
Burgen und Schlösser

Kulturdenkmäler:

- Die Kulturdenkmäler, insbesondere die Burgen und Schlösser bilden ein wertvolles kulturelles Erbe der Region und haben hohe touristische Bedeutung. Sie sind zu erhalten respektive zu sanieren. Damit sie touristisch nachhaltig in Wert gesetzt werden können, ist ein sorgfältiger Umgang, eine gute Erschliessung und Grundinfrastruktur sowie die Vernetzung untereinander notwendig.

Gastronomiebetriebe:

Vgl. Objekte  
24.05.01 – 24.05.04,  
24.06.01 – 24.06.03,  
24.07.01, 24.07.02,  
24.08.01 – 24.08.06

- Die Gastronomiebetriebe mit touristischer Bedeutung, d.h. **Berggasthäuser, Alpen und Restaurants mit touristischer Bedeutung sowie besondere Gastronomieangebote** sind zu erhalten. Betriebsnotwendige Erweiterungen der Betriebsgebäude und der Parkierungsanlagen von untergeordneter Bedeutung sind möglich.

- **Die Neuerstellung von Gastronomiebetrieben** ausserhalb der Bauzone bedürfen einer Festsetzung im Richtplan. Für den Eintrag bestehen folgende **Voraussetzungen:**

- Die Anlage ist innerhalb der Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung oder innerhalb der Gebiete mit touristischer Basisausstattung zu realisieren.
- Die Anlage ist zurückhaltend zu dimensionieren und zu gestalten, hat sich besonders gut in die Umgebung einzupassen und hat das Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.
- Die erwarteten Auswirkungen (landschaftlich, Verkehrsaufkommen etc.) sind durch die Betreiber im Rahmen eines Konzepts im Vorfeld darzulegen. Insbesondere sind dabei attraktive Langsamverkehrsverbindungen nachzuweisen.

- **Massgebliche Erweiterungen von bestehenden Gastronomiebetrieben** ausserhalb der Bauzone sind nur zu bewilligen, wenn:

- Ein Nachweis in Form eines Fachgutachtens vorliegt, dass die Anlage zurückhaltend dimensioniert und gestaltet ist und sich besonders gut in die Umgebung einpasst.
- Aufgezeigt wird, welche zusätzlichen Infrastrukturen für die Erweiterung notwendig sind (z. B. Strassen, Wege, Parkplätze).
- Ein Nachweis vorliegt, welcher die Auswirkungen der Erweiterung auf die Umwelt (landschaftlich, Verkehrsaufkommen etc.) darlegt.

Vgl. Objekte  
24.05.01 – 24.05.04,  
24.06.01 – 24.06.03,  
24.07.01, 24.07.02,  
24.08.01 – 24.08.06

Vgl. Objekt  
24.09.01

Vgl. Objekt  
24.09.02,  
24.09.04,  
24.09.05,  
24.09.06

Vgl. Objekt  
24.09.03

Vgl. Objekt  
24.09.07

Vgl. Objekt  
24.10.01

#### Themenpark Heidi:

- Das bestehende Heididorf soll im Sinne eines Themenparks weiterentwickelt und massvoll erweitert werden. Der **Bereich A** umfasst den Bereich innerhalb der Bauzone. Es gelten die Bauvorschriften der Nutzungsplanung Maienfeld.
- Der **Bereich B** ist für die folgenden Bauten und Anlagen vorgesehen:
  - **Heidis Alphütte** (bestehend)
  - **Geissenpeters Stall** (neu) mit Tiererlebnis
  - **Gebäude für Heidi & Klara**
- Im **Bereich C** kommt ein Naturspielplatz zu liegen. Es sind nur sehr zurückhaltend Sitzmöglichkeiten und Spielgeräte, wie Holz-, Stein- oder Wasserspiele möglich. Bauten sowie Geländeänderungen sind nicht zulässig.
- Bei der Ausgestaltung des Themenparks Heididorf steht die Authentizität im Zentrum. Für die Bereiche A bis C sind die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Maienfeld zu befolgen.
- Als Verbindung zwischen Heididorf und Heidalp besteht der **Erlebnisweg Heidalp**.

#### Weiteres:

- Der einzige in der Region Landquart liegende **Campingplatz** soll erhalten bleiben.
- **Angebote des Agrotourismus** im Kontext der Weinproduktion (beispielsweise Schlafen im Fass) sind in untergeordneter Form möglich. Sie haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
  - Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Hof.
  - Die Erschliessung ist durch die Betreiber sicherzustellen.
  - Die Anlagen sind gut in die Umgebung integriert.
  - Es muss ein Betriebskonzept vorliegen.
  - Es sind nur untergeordnete Angebote ohne merkliche Umweltauswirkungen, namentlich auf das Verkehrsaufkommen, zulässig.
- Die Wahrung bedeutender Bauten und Anlagen sowie authentischer Ortsbilder ist für den touristischen Wert der Region wichtig. Bei baulichen Veränderungen sind daher die **Aspekte der Denkmalpflege** zu berücksichtigen.



- Im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Vorhaben sind der **Umweltschutz, der Natur-, Landschafts- sowie der Gewässerschutz** und der Gewässerraum zu berücksichtigen. Aus übergeordnetem Interesse sind daher Projektanpassungen bzw. -optimierungen in den Folgeverfahren denkbar.

## C Verantwortungsbereiche/Vorgehen

### Themenpark Heidi

#### Gemeinden:

- Die Stadt Maienfeld hat für den Bau und die Realisierung der Erweiterung des Themenparks Heididorf Richtlinien auszuarbeiten. Diese Richtlinien sind mit dem Kanton zu koordinieren. Sie finden neben der ordentlichen Gesetzgebung ebenfalls Anwendung bei der Beurteilung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone.

#### Kanton:

- Der Themenpark Heididorf ist als systemrelevante Anlage bezeichnet worden. Im Rahmen dieses Entscheids sind die Vorgaben seitens des Kantons definiert worden.

#### Private:

- Projektierung/Abwicklung und Finanzierung sämtlicher Arbeiten und Anlagen sind Sache der Betreiber (inkl. Parkierung und Erschliessung).
- Die ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind durchzuführen und mit der Stadt respektive dem Kanton zu koordinieren.
- Den Baubewilligungen ist Folgendes beizulegen:
  - Ein Nachweis in Form eines Fachgutachtens, dass die Anlagen zurückhaltend dimensioniert sind, sich gestalterisch an der traditionellen Bauweise orientieren und sich dabei besonders gut in die Umgebung einpassen (dies gilt insbesondere auch für den Zaun, welcher als Zugangskontrolle neu erstellt werden soll);
  - Ein Nachweis, welcher die Auswirkungen der Erweiterung auf die Umwelt (landschaftlich, Verkehrsaufkommen etc.) darlegt.
  - Ein Verkehrskonzept, das die Qualität des öffentlichen Verkehrsangebots aufzeigt. Insbesondere sind die Auslastungen des Heidibusses zu prüfen. Das Angebot ist auf die Besucherfrequenzen abzustimmen.

Vgl. Leitüberlegungen  
und Verantwortungsbereiche  
Kap. 2.3

Vgl. Erläuterungen zu Burgen und Schlössern

**Weiteres:**

Gemeinden:

- Burgen und Schlösser sind vor dem Zerfall zu schützen. Ihre Zugänglichkeit ist zu fördern. Die Burgen und Ruinen befinden sich vielfach in Privatbesitz. Die Gemeinden unterstützen die Eigentümer insbesondere in Planungs- und baurechtlichen Belangen und beziehen dabei die Denkmalpflege frühzeitig mit ein.

Kanton/Region/Gemeinden:

- Wird bei einem BAB-Projekt (Bauen ausserhalb der Bauzone) von touristischer Bedeutung eine Baubewilligung seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt, wird eine Stellungnahme der Region hinsichtlich der Konformität mit dem vorliegenden Richtplan eingeholt. Das Baugesuch wird anschliessend zusammen mit der Stellungnahme der Region dem Kanton zur Prüfung eingereicht.

## D Erläuterungen

### D.1 Heididorf

Heididorf AG	Die private Heididorf AG wurde 1997 gegründet und ist seither die Betriebsgesellschaft des Original Heididorfs in Maienfeld. Das bestehende Angebot wird teilweise erneuert. Die meisten neuen Angebote finden innerhalb der bestehenden Bauzone statt.
Abstimmung Naturlandschaft	<p>Innerhalb des Gebiets bestehen Landschaften von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortenwiesen-Herrenringholz: Bestocktes Weidegebiet mit markanten Eichen, Buchen und Föhren; ausgedehnte Park- und Weidelandschaft mit Hecken und Halbtrockenrasen (regionale Bedeutung)</li> <li>• Grossbovel: Gut strukturierte Kulturlandschaft mit erhaltenswerten Einzelbäumen und Feldgehölzen (lokale Bedeutung)</li> <li>• Trockenstandort Bovel von nationaler Bedeutung steht nicht im Konflikt mit dem Konzept Heididorf</li> </ul>
Abstimmung Naturgefahren	Das Gebiet liegt ausserhalb der Gefahrengebiete.
Einbettung	Das Heididorf liegt in einer leichten Mulde und tritt damit nicht dominant in Erscheinung. Bei einer geeigneten Gestaltung lässt sich an diesem Standort eine zurückhaltende Erweiterung schaffen.
Erschliessung	Für das Erschliessungskonzept vgl. Kap. 2.3.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist im Masterplan nachgewiesen.

## D.2 Sonstiges

Besondere Wege Die Region verfügt über zahlreiche Wanderwege, von einfachen Spazierwegen in der Talebene bis zu den anspruchsvollen Alpinwanderwegen (z.B. beim Falknis und beim Calanda).

Spaziergänger und Wanderer schätzen dabei auch die thematische Verknüpfung und "Inszenierung" einzelner Wege. Es bestehen beispielsweise thematische Pfade (z.B. Weinlehrpfade, Planetenweg) oder Pfade mit einer besonderen historischen Bedeutung (z.B. Salisweg). Anlagen zur Beschilderung und Information sowie zur Sicherstellung der Zugänglichkeit (inkl. Parkierung) sind dafür Voraussetzung.

Folgende besonderen Wege sind in der Richtplankarte als Grundlage ersichtlich:

- Steiweg Jenins
- Weinlehrpfad Malans
- Planetenweg Landquart
- Salisweg Malans

Burgen und Schlösser Die Burgen und Schlösser sind inventarisiert und werden daher im Richtplan nur als Grundlage dargestellt, ohne sie einzeln als Richtplanobjekte zu definieren.

Wichtige Infrastrukturanlagen Das Outlet und die Raststätte Heidiland sind weitere touristisch wichtige Infrastrukturen und sind daher als Grundlagen in der Richtplankarte aufgeführt. Während das Outlet ein Anziehungspunkt bildet, ist die Raststätte für die Durchreisenden von Bedeutung.

Abstimmung WEP Die Richtplaninhalte weisen keine Konflikte mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) auf. Bei konkreten Projekten sind allfällige Konflikte mit den WEP-Inhalten und WEP-Objekten jedoch zu behandeln.

St. Luzisteig Vgl. Erläuterungen und Objekte Kap. 2.1.

## E Objekte

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
<b>Berggasthäuser</b>				
24.05.01	Jägeri	Landquart	Berggasthaus	A
24.05.02	Naturfreundehaus	Landquart	Berggasthaus	A
24.05.03	Enderlin Hütte (SAC)	Maienfeld	Berggasthaus	A
24.05.04	Stams	Trimmis	Berggasthaus	A
<b>Alpen mit touristischer Bedeutung</b>				
24.06.01	Hintere Alp Falsch	Trimmis	Alp mit touristischer Bedeutung, Schulräume + Lager (20-30 Pers.)	A
24.06.02	Vordere Alp Falsch	Trimmis	Alp mit touristischer Bedeutung, Kä- serei	A
24.06.03	Heidialp	Maienfeld	Alp mit touristischer Bedeutung, Gastwirtschaft	A
<b>Restaurants mit touristischer Bedeutung</b>				
24.07.01	Fläscher Mühle	Fläsch	Restaurant mit touristischer Bedeu- tung (Erweiterung von Logier-An- gebot möglich)	<b>F</b>
24.07.02	Landgasthof St. Luzisteig	Maienfeld	Restaurant mit touristischer Bedeu- tung (Erweiterung Restaurant zu Hotel- und Resortbetrieb)	<b>Z</b>
<b>Besondere Gastronomieangebote</b>				
24.08.01	Blockhütte	Malans	Sonstiges Gastronomieangebot	A
24.08.02	Seilbahnstation Fläscherberg	Fläsch	Sonstiges Gastronomieangebot	A
24.08.03	Grotto Fläscher Bad (Restaurant auf Be- stellung)	Fläsch	Sonstiges Gastronomieangebot	A
24.08.04	Talstation Skilift Mastrils	Landquart	Sonstiges Gastronomieangebot	A
24.08.05	Bergstation Älpli- bahn	Malans	Sonstiges Gastronomieangebot	A
24.08.06	Skihütte Birkholz (Skiclub Igis)	Landquart	Sonstiges Gastronomieangebot	A

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
<b>Themenpark Heidi</b>				
24.09.01	Bereich A	Maienfeld	Entwicklung der bestehenden Gebäude und Ergänzung von weiteren Gebäude entsprechend den nutzungsplanerischen Festlegungen.	<b>F</b>
24.09.02	Bereich B	Maienfeld	Bereich für die drei neuen Gebäude (Objekte Heidi-Hütte, Geissenpeters Stall und Gebäude Heidi & Klara), zurückhaltende Gestaltung der Umgebung. Geländeänderungen sind nur in begründeten Fällen zulässig (insbesondere Behindertengerechtigkeit). Die Gebäude dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.	<b>F</b>
24.09.03	Bereich C	Maienfeld	Bereich für Naturspielplatz. Zulässig ist eine sehr zurückhaltend gestaltete Wegbefestigung für eine Kinder-Eisenbahn.	<b>F</b>
24.09.04	Heidis Alphütte	Maienfeld	Besichtigungsobjekt, zur Inszenierung als Teil des Heididorfs.	<b>F</b>
24.09.05	Geissenpeters Stall mit Tiererlebnis	Maienfeld	Geissenpeters Stall wird nach dem Vorbild eines traditionell geführten Bündner Landwirtschaftsbetriebs erbaut und bildet mit dem Tiererlebnis eine Einheit. Der Bereich Tiererlebnis besteht aus einem für die Besucher zugänglichen Teil mit einer Grundfläche von max. 3'000 m <sup>2</sup> und einem Teil nur für den Tierfreilauf (Gehege in ortsüblicher Gestaltung und Ausprägung, z.B. Geissenzaun).	<b>F</b>
24.09.06	Gebäude Heidi & Klara	Maienfeld	Gebäude zur Inszenierung der vier Jahreszeiten.	<b>F</b>

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
24.09.07	Erlebnisweg Heidialp	Maienfeld	<i>Entlang des Erlebniswegs Heidialp sind Anlagen im Sinne von Beschilderungen, Installationen und Aufenthaltseinrichtungen (Bänke, Feuerstellen) zulässig.</i>	<b>F</b>
<b>Camping</b>				
24.10.01	Camping Ganda	Landquart	Camping	A

KS = Koordinationsstand; A = Ausgangslage; **F** = Festsetzung; **Z** = Zwischenergebnis; **V** = Vororientierung

## 2.3 Touristische Erschliessung und Parkierung

### A Ausgangslage

Anbindung ÖV	<p>Die Region weist im Vergleich mit weiten Teilen des Kantons Graubünden eine sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr auf. Dabei ist Landquart eine wichtige kantonale ÖV-Drehscheibe mit der Schnittstelle zwischen SBB, RhB und Bus.</p> <p>Die Region Landquart wird zudem von zwei wichtigen ÖV-Drehscheiben flankiert. Im Süden grenzt unmittelbar die Stadt Chur an die Region. Diese stellt wichtige Buslinien insbesondere für die direkt angrenzenden Gemeinden Fünf Dörfer zur Verfügung. Im Norden befindet sich die Drehscheibe Sargans mit wichtigen Verbindungen Richtung Zürich sowie Richtung St. Gallen.</p>
Motorisierter Individualverkehr	<p>Die Erschliessungsqualität für den motorisierten Individualverkehr in der Region Landquart ist insgesamt gut. Mit der Autobahn A13 besteht grundsätzlich eine leistungsfähige Transitachse. Die Autobahnausfahrten Bad Ragaz, Maienfeld, Landquart, Trimmis-Zizers-Untervaz sowie Chur sorgen für eine unmittelbare Anbindung der einzelnen Ortschaften.</p> <p>Während Spitzenzeiten des Pendlerverkehrs sowie an den Wochenenden zu den haupttouristischen Zeiten ist die A13 sehr stark belastet und es treten verschiedentlich Stausituationen auf. Partiiell ist die Leistungsgrenze erreicht.</p> <p>Die einzelnen Dörfer sind gut an das Basisstrassennetz angeschlossen. Die historischen Dorfkerne sind jedoch nicht auf hohe Verkehrsbelastungen im Bereich MIV ausgelegt. Die dichten Bebauungen und schmalen Strassen eignen sich grundsätzlich nicht für Durchgangsverkehr. Verschiedentlich erreicht das Strassennetz in den Kerngebieten die Leistungsgrenze.</p>
Langsamverkehr	<p>Das regionale Langsamverkehrsnetz ist insgesamt gut ausgebaut (vgl. Fuss- und Radwege auf Grundlagenplan). In verschiedenen Gebieten bestehen jedoch noch Lücken, welche sukzessive geschlossen werden.</p>
Erschliessung und Parkierung	<p>Voraussetzung für eine gute touristische Nutzbarkeit der Natur- und Kulturlandschaft ist die Zugänglichkeit. Diese ist in der Region jedoch nicht immer problemlos gewährleistet. Wichtige touristische Anlagen und Naherholungsgebiete liegen oft an den Hängen. Diese sind häufig nur durch die Ortsdurchfahrt erreichbar.</p> <p>In den einzelnen Gemeinden bestehen verschiedene Parkierungsangebote für die angrenzenden Naherholungsgebiete. Die touristischen Anziehungspunkte verlangen jedoch teilweise nach einem erhöhten Parkierungsangebot, welches das bestehende übersteigt. Dies hat teilweise wildes und ungeordnetes Parkieren zur Folge. Es sind an verschiedenen Standorten Ausbauten oder neue Anlagen vorgesehen.</p>

## B Leitüberlegungen

Vgl. Objekte  
24.11.01 - 24.11.19,  
24.12.01 – 24.12.06,  
24.13.01 – 24.13.02,

Vgl. Objekte  
24.13.01

Vgl. Objekte  
24.11.01 - 24.11.19

Vgl. Objekte  
24.12.01 – 24.12.06

- Die Region will das bestehende touristische Potenzial fördern. Grundvoraussetzung dafür ist die gute Erschliessung mit verschiedenen Verkehrsträgern. Für die touristischen Gebiete sind daher die Erschliessungsangebote sicherzustellen. Dies ist neben dem öffentlichen Verkehrsangebot mit **Langsamverkehrsverbindungen** sowie mit **MIV Parkieranlagen** sicherzustellen.
- **Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung** sowie die **Gebiete mit touristischer Basisausstattung** sind **mit einem attraktiven Langsamverkehrsnetz zu erschliessen**. Hierbei sind Netzlücken zu schliessen und notwendige Infrastrukturen (insbesondere Sitzgelegenheiten) sicherzustellen. Im vorliegenden Richtplan wird die Unterführung Steigstrasse beim Heidibrunnen erfasst. Ansonsten erfolgt die Festlegung des Langsamverkehrsnetzes im regionalen Richtplan, Teil Langsamverkehr.
- **Neue oder Erweiterungen von Parkieranlagen mit touristischer Bedeutung** sind bezüglich der Anzahl Parkplätze auf das touristische Angebot auszurichten und auf ein zweckmässiges Minimum zu beschränken.
- Innerhalb der Gebiete mit touristischer Basisausstattung sind an den Standorten für **Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (P+)** in Verbindung mit Parkieranlagen auch sanitäre Anlagen und kleine Verpflegungseinrichtungen zulässig.
- Für neue Parkieranlagen mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen und regionalem Koordinationsbedarf ist eine Festsetzung im Regionalen Richtplan erforderlich. Bei Erweiterungen mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen und regionalem Koordinationsbedarf ist als Voraussetzung für die Baubewilligung ausserhalb der Bauzone eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplans erforderlich. Erweiterungen ohne wesentliche räumliche Auswirkungen sind ohne Richtplaneintrag oder Eintrag im Generellen Erschliessungsplan möglich.
- Bei der Erstellung oder Erweiterung von Parkplätzen ist das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz **(IVS) zu berücksichtigen**.
- Neue Strassenprojekte sind für die Erschliessung von touristischen Anlagen nicht vorgesehen. Die Erschliessung soll grundsätzlich auf dem bestehenden Netz erfolgen. Zu knappe Strassenquerschnitte sind zu optimieren. Die Ausbauten sind jedoch auf ein Minimum zu beschränken.



Vgl. Objekt 24.13.02

#### Themenpark Heidi:

- Das **Heididorf** ist hinreichend mit dem **öffentlichen Verkehr** zu erschliessen. Sollte sich zeigen, dass die Auslastung des Heidibusses die Kapazitätsgrenze erreicht hat oder dass aufgrund der Besucherfrequenzen kritische Belastungswerte auf dem Strassennetz auftreten, ist das Busangebot entsprechend zu erweitern.
- Für eine hinreichende Erschliessung des Heididorfs ist die **Sanierung des Schlangenwegs** eine notwendige Massnahme.

## C Verantwortungsbereiche/Vorgehen

#### Gemeinden:

- Die Gemeinden setzen die im vorliegenden Richtplan festgelegten Leitüberlegungen im Bereich ihrer Möglichkeiten um. Dies betrifft insbesondere die LV-Verbindungen sowie die Schaffung geeigneter Parkieranlagen.
- Ist die Parkieranlage einer touristischen Attraktion zugeordnet, unterstützt die Standortgemeinde lediglich die Planung. Sämtliche Arbeiten und Finanzierungen haben durch die Betreiber zu erfolgen.

#### Kanton/Region/Gemeinden:

- Wird bei einem BAB-Projekt (Bauen ausserhalb der Bauzone) von touristischer Bedeutung eine Baubewilligung seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt, wird eine Stellungnahme der Region hinsichtlich der Konformität mit dem vorliegenden Richtplan eingeholt. Das Baugesuch wird anschliessend zusammen mit der Stellungnahme der Region dem Kanton zur Prüfung eingereicht.

#### Private:

- Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens für die Erweiterungen im Themenpark Heididorf ist die hinreichende Erschliessungsqualität für eine Besucherfrequenz von rund 165'000 Personen/Jahr nachzuweisen (Nachweis Parkierung, öffentliches Verkehrsangebot).
- Besteht aufgrund der Besucherfrequenzen des Themenparks Heididorf ein Verkehrsaufkommen (motorisierter Individualverkehr) welches zu einer Überlastung des Strassennetzes führt, sind von Seiten der Betreiber des Themenparks Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Modal-Split) zu treffen. Die Massnahmen sind mit der Stadt Maienfeld zu definieren.

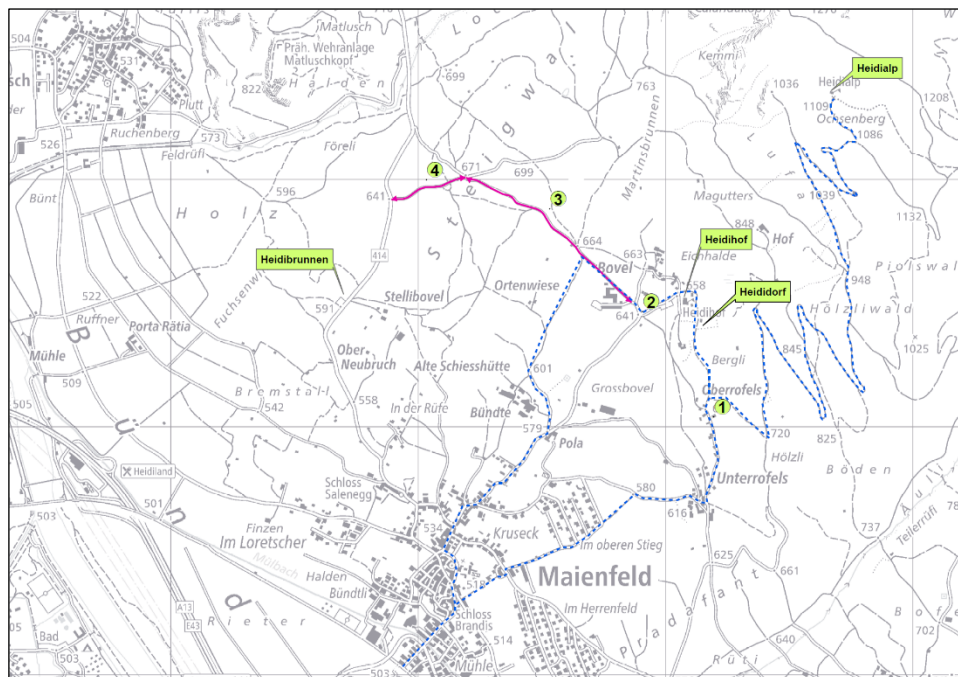
## D Erläuterungen

### D.1 Heididorf

Erschliessungskonzept  
Heididorf

Für die vorgesehenen baulichen und strategischen Massnahmen liegt ein Grobkonzept vor. Dieses beinhaltet folgende richtplanrelevanten Bestandteile:

- (1) Erweiterung Heididorf
- (2) Parkplatz Kreuzweg (Erstellung neuer PW- und Busparkplätze)
- (3) Sanierung Schlangenweg
- (4) Sanierung Schützenweg 2016



- 2 Nummern gemäss obiger Aufzählung
- - - Fussweg mit thematischem Bezug (Heidi)
- Zu sanierendes Strassenteilstück

Die Besucher erreichen das Heididorf vom Bahnhof aus zu Fuss, mit dem Hei-  
dibus, mit dem Privatauto oder mit dem Car. Die Zufahrt erfolgt über die  
Steigstrasse (Kantonsstrasse) und den Schlangenweg. Diese Zubringer wer-  
den teilweise ausgebaut, so dass die minimal erforderlichen Dimensionierun-  
gen sichergestellt sind.

---

Heidibus Mit dem Heidibus und der Haltestelle Heididorf ist das Heididorf via Bahnhof Maienfeld mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar.

### **D.1 Sonstiges**

Parkplätze auf  
Gebietstypen  
abgestimmt Die Lage der Parkplätze ist auf die Nutzung der Gebiete ausgerichtet. Sie befinden sich meist innerhalb oder am Rand von Gebieten mit besonderer touristischer Bedeutung oder Gebieten mit touristischer Basisausstattung. Es werden nur Parkieranlagen ausserhalb der Bauzonen in den Richtplan aufgenommen.

## E Objekte

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
<b>Parkplätze mit touristischer Bedeutung</b>				
24.11.01	Parkplatz Badgut	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.02	Parkplatz Oberdorf	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.03	Parkplatz Jägerparkplatz	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.04	Parkplatz Pumphüsli	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.05	Parkplatz Heutanne	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.06	Parkplatz Bahnhofli	Fläsch	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.07	Parkplatz Rofels	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.08	Parkplatz Eichenhaft 1	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.09	Parkplatz Eichenhaft 2	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.10	Parkplatz westlich Heidihof	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.11	Parkplatz Teilerrüfi	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.12	Parkplatz Heidibrunnen	Maienfeld	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.13	Parkplatz Alte Mühle	Jenins	Parkplatz mit touristischer Bedeutung (Neuerstellen ca. 10 PP)	A
24.11.14	Parkplatz Jeninserstrasse	Jenins	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.15	Parkplatz Selfirüfi	Jenins	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.16	Parkplatz Älplibahn	Malans	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.17	Parkplatz Ganda	Landquart	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
24.11.18	Parkplatz Churweg	Trimmis	Parkplatz mit touristischer Bedeutung (Neuerstellen ca. 20 PP)	A
24.11.19	Parkplatz Stams Ost Says	Trimmis	Parkplatz mit touristischer Bedeutung (Erweiterung um ca. 10 Parkplätze)	A
24.11.20	Parkplatz Stams West Says	Trimmis	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.21	Parkplatz Mäschenserrüfi	Trimmis	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.22	Parkplatz Vazer Alp	Untervaz	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
24.11.23	Parkplatz Alp Salaz	Untervaz	Parkplatz mit touristischer Bedeutung	A
<b>Parkierung mit Zusatzeinrichtungen</b>				
24.12.01	Heidibrunnen	Maienfeld	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Erweiterung von ca. 20 PP inkl. sanitäre Anlagen und Kiosk)	F
24.12.02	Kreuzweg	Maienfeld	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Neuerstellung der Anlage im Bereich Parkierung mit touristischer Bedeutung. Die Anzahl der Parkplätze ist im Rahmen Gesamtkonzept Heididorf festzulegen. Sanitäre Anlagen/Kiosk/ Ticketverkauf möglich.  Provisorische Parkplätze sind bis zur definitiven Realisierung des PP Kreuzweg zulässig (max. bis 2023)	F
24.12.02b	Kreuzweg Bereich Parkierung	Maienfeld	Vgl. Objekt 24.12.02	F
24.12.03	Älplibahn	Malans	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Erweiterung um ca. 20 Parkplätze. Bevor dazu zusätzliche Fläche beansprucht wird, ist die Nutzung durch die vorgegebene Fahrzeuganordnung auf der bestehenden Parkplatzfläche soweit möglich zu optimieren. Beim alten Forstmagazin Buchwald (im Wald) ist eine WC-Anlage geplant.	F

---

24.12.04	Maschenserrüfi	Trimmis	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Erweiterung von ca. 15 PP + sanitäre Anlagen zu prüfen)	<b>F</b>
24.12.05	Parkplatz Steigstrasse	Fläsch	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Erweiterung von ca. 20 PP + sanitäre Anlagen zu prüfen)	<b>F</b>
24.12.06	Parkplatz Pumphüsli	Fläsch	Parkierung mit Zusatzeinrichtungen (Erweiterung von ca. 10 PP + sanitäre Anlagen zu prüfen)	<b>F</b>

<b>Weitere Verkehrsanlagen</b>				
<b>Nr. Reg.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde/ Standort</b>	<b>Bemerkungen/ Massnahmen</b>	<b>KS</b>
24.13.01	Unterführung Steigstrasse	Heidibrunnen Maienfeld	Fussgängerunterführung Steigstrasse ( <i>Realisierung einer sicheren Verbindung zwischen Heidibrunnen und Römersteig (Fussweg zu Heididorf)</i> )	V
24.13.02	Sanierung Schlangenweg	Maienfeld	Ausbau Strasse für touristische Anlage ( <i>Sanierung Schlangenweg zwischen Steigstrasse und Heididorf. Es ist Rücksicht auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft (gemäss Waldentwicklungsplanung) zu nehmen.</i> )	F

KS = Koordinationsstand; A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

## Anhang

- Behandlung Vorprüfung



## Behandlung Vorprüfung

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 30 Juni 2017 und Behandlung durch die Region Landquart

Auszüge Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017	Behandlung durch die Region
[...]	
<p><b>Zielsetzung, Rahmen und Schnittpunkte auf regionaler und kantonaler Ebene</b></p>	
<p>Kantonaler Richtplan</p> <p>Wie im Kapitel 4.4 des kantonalen Richtplans dargelegt ist, können spezielle Freizeitanlagen ein wichtiges Angebotssegment bilden. Aufgrund der Wirkung solcher Anlagen auf Raum (Flächengrösse, Nutzungsintensität, Landschaftsbild, Verkehr) und Umwelt können aber auch Konflikte mit Landwirtschaft, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Wildlebensräumen und Oberflächengewässern oder mit anderen (Erholungs-) Nutzungen auftreten. Zudem besteht Abstimmungsbedarf im Bereich Siedlung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Je nach Standortwahl lassen sich Konflikte vorsorglich vermeiden bzw. vermindern. Der richtigen Standortwahl kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Eine spezielle Freizeitnutzung bildet die Naherholung in den dichter besiedelten Räumen. Die Förderung bedürfnisgerechter Naherholungsräume dient letztlich der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohn- und Standortqualität insgesamt.</p> <p>Die Grundsatzaussagen des kantonalen Richtplans legen den Rahmen für die regionalen Konzepte und Festlegungen fest. In Ziffer 4.4 c des KRIP ist definiert, dass die Regionen, in Absprache mit dem Kanton, die speziellen Freizeitanlagen im Rahmen der regionalen Richtplanung planen. Dabei sollen diese in ein regionales Konzept eingebunden werden.</p> <p>In der Region Landquart laufen derzeit verschiedene touristische Projekte, die dementsprechend auf regionaler Ebene abzustimmen sind. Der regionale Richtplan soll, gemäss der Leistungsvereinbarung, in einer ersten Phase die wesentlichen touristischen Anlagen und Vorhaben erfassen und als planungsrechtliche Grundlage für deren Entwicklung dienen.</p> <p>Die Zielsetzung und das Vorgehen des vorliegenden regionalen Richtplans stehen somit in Übereinstimmung mit den im kantonalen Richtplan definierten Leitüberlegungen.</p>	

Auszüge Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017	Behandlung durch die Region
[...]	
<p>Touristisches Gesamtbild</p> <p>Als Resultat des Workshops zum Thema Tourismusentwicklung mit Beteiligung der Kantone Graubünden und St. Gallen sowie der Regionen Sarganserland - Werdenberg, Nordbünden (heute Plessur und Imboden) und Landquart (damals noch Herrschaft/ Fünf Dörfer) im September 2015 ist das Ziel, eine gemeinsame Vorgehensstrategie über die Regions- und Kantonsgrenzen hinaus zu entwickeln. Sobald dieses touristische Gesamtbild vorliegt, sollen die Inhalte in den regionalen Richtplan Tourismus integriert werden.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bei der Weiterbearbeitung des vorliegenden regionalen Richtplans zumindest die <b>Ausgangslage und mögliche Schnittpunkte und Synergien zu den unmittelbar angrenzenden Gemeinden</b> (Raum Haldenstein/ Chur, Bad Ragaz, Seewis/ Grüşch und Balzers) <b>aufzuzeigen</b>.</p>	<p>→ Im Richtplangentwurf sind keine regionsübergreifenden Massnahmen vorgesehen. Diese sind nach Vorliegen eines touristischen Gesamtbilds bei Bedarf zu integrieren.</p>
<p><b>Darstellung und Formelles</b></p>	
<p>[...]</p> <p>Namentlich für die Festsetzung eines neuen Standortes/ neuen Vorhabens oder für wesentliche Erweiterungen müssen deshalb in einem <b>zusätzlichen Ausschnitt der Richtplankarte in einem geeigneten Massstab (etwa 1:5'000 - 1:10'000)</b> die wesentlichen Elemente in Bezug auf die räumliche Koordination (im Sinne einer „Konfliktkarte“) aufgezeigt werden. Ein nicht weiter konkretisiertes Symbol für die Festsetzung des Themenparks <b>Heididorf</b> genügt nicht.</p> <p>[...]</p>	<p>→ Es wurde eine zusätzliche Richtplankarte «Ausschnitt Maienfeld/Fläsch» im Mst. 1:7'500 ergänzt.</p>

<b>Inhaltliche Beurteilung, Empfehlungen und Hinweise</b>	
<b>Zu Kapitel 2.1: RRIP Tourismus Gebietstypen</b>	
<b>Zielsetzung, Konzept</b>	
<p>Der vorliegende regionale Richtplan definiert für die Region Landquart drei Gebietstypen in Bezug auf die touristische Bedeutung und die Ausstattung/ Angebote mit unterschiedlicher Intensität. Die Übrigen, nicht bezeichneten Gebiete sind Gebiete mit minimalen touristischen Einrichtungen, in denen keine Intensivierung der touristischen Infrastruktur stattfinden soll.</p> <p>Dieser <b>Ansatz steht mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans in Übereinstimmung</b>. Wir beurteilen dieses Konzept des regionalen Richtplans als zweckmässig.</p> <p>Im vorliegenden Richtplantext sind unter dem Titel Ausgangslage stichwortartig die charakteristischen Elemente in Bezug auf die Abstimmung der touristischen Nutzungen aufgelistet. Die daraus resultierende Differenzierung ist dann aber nur <b>sehr generell</b> erläutert. Unseres Erachtens wäre es hilfreich in Bezug auf eine klar nachvollziehbare Umsetzung, diese Elemente in den Erläuterungen noch etwas konkreter zu fassen. Insbesondere empfehlen wir aber, <b>bei den Objekten unter Bemerkungen/ Massnahmen die für das betreffende Objekt relevanten Merkmale konkreter aufzunehmen</b>, um so jeweils <b>objektbezogen eine strategisch klare Zielrichtung zu definieren</b>. Dabei ist zu empfehlen, insbesondere auch die <b>Funktion der jeweiligen Gebiete für die Naherholung</b> noch <b>expliziter</b> aufzuzeigen.</p>	<p>→ Die objektspezifischen Zielsetzungen und Ausrichtungen wurden in der Objektliste unter «Bemerkungen/Massnahmen» ergänzt.</p>

## Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Vorgehen

### Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung

Für die Gebiete mit besonderer touristischer Bedeutung ist in den Leitüberlegungen nur sehr generell definiert, dass in diesen Gebieten die Erweiterung oder der Neubau von touristischen Bauten und Anlagen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein soll. Faktisch handelt es sich bei dem im Richtplanentwurf vorgesehenen Gebieten um Objekte von sehr unterschiedlichem Charakter, welche sowohl Bauzonen wie auch Gebiete ausserhalb der Bauzonen umfassen. Im oben erwähnten Sinne ist für eine Festsetzung der Gebiete jedenfalls ein konkreter fassbarer Richtplaninhalt erforderlich. Wir empfehlen, dies entweder hier bei den Leitüberlegungen zu konkretisieren oder aber - was unseres Erachtens zielführender ist - bei den konkreten Objekten den Rahmen auf regionaler Sicht (im Sinne eines Standortprofils) **soweit zu konkretisieren, dass eine klare, behördenverbindlich fassbare strategische Richtplanaussage** entsteht.

### Gebiete mit touristischer Basisausstattung

Gemäss der Definition in den Leitüberlegungen umfasst diese Kategorie Kulturlandschaft in der Talebene, welche als Naherholungsgebiet genutzt wird. **Nicht wirklich in diese Definition passt das Gebiet Rheinauen Untervaz.** Andererseits wären unseres Erachtens in Bezug auf die Naherholung auch weitere Gebiete entlang des Rheins genauer zu definieren (Bsp. **Zizers** oder geplante **Badeweiher** in **Trimmis**). Als Ziel müsste hier wohl unter einer gesonderten **Kategorie Naherholung am Wasser** eine jeweils objektspezifische **Festlegung der zulässigen Nutzungen** angestrebt werden.

### Übrige Gebiete

Gemäss dem Entwurf der Leitüberlegungen sollen in diesen Gebieten explizit auch keine neuen Wege entstehen. Diese **Zielsetzung** mag **generell** wahrscheinlich **richtig** sein und entspricht auch den heute geltenden Inhalten des regionalen Richtplans Langsamverkehr zumindest in Bezug auf die Wanderwege. **Im konkreten Anwendungsfall** kann sie aber **zu Widersprüchen** zu entsprechenden Festlegungen des Wegernetzes im regionalen Richtplan Langsamverkehr bzw. geplanten Wegen gemäss den GEP der Gemeinden führen. Die Leitüberlegung ist diesbezüglich zu überarbeiten.

→ Die objektspezifischen Zielsetzungen und Ausrichtungen wurden in der Objektliste unter «Bemerkungen/Massnahmen» ergänzt.

→ Es wurde der Gebietstyp «Naherholung am Wasser» ergänzt.

→ Die Leitüberlegung wurde so angepasst, dass im Ausnahmefall Spielraum besteht.

<b>Objekte</b>	
<p>Bei den Gebieten mit besonderer touristischer Bedeutung <b>fehlt die Raststätte Heidiland als Ausgangslage</b>. Andererseits ist unklar, was die Festsetzung des Gebietes Outlet Landquart in Bezug auf die Weiterentwicklung (über das Einzelobjektobjekt 24.15.01 hinaus?) beinhalten soll.</p> <p>Das Objekt <b>Heididorf mit Heidalp</b> umfasst <b>unterschiedliche Strategien</b> (Heididorf = Erlebniswelt, Heidalp = Alp) unterschiedliche Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse. Es stellt sich damit die Frage, ob es nicht zweckmässiger wäre, das <b>Objekt aufzuteilen</b>.</p> <p>Der RRIP-Entwurf ist in Bezug auf die Festsetzungen, gemäss den generellen Ausführungen in Ziffer 1.3 und den obigen Erwägungen, jedenfalls <b>zwingend noch zu konkretisieren</b> (Zielsetzung, Perimeter der Festsetzung, räumliche Abstimmung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Raststätte sowie Outlet wurden als Grundlage erfasst.</li>   <li>→ Das Objekt Heididorf mit Heidalp wurde aufgeteilt. In der Objektliste sind die Elemente durch spezifische strategischen Zielsetzungen differenziert und konkreter gefasst.</li> </ul>
<b>Kap. 2.2: Touristische Einzelobjekte und Einrichtungen</b>	
<b>Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Vorgehen</b>	
<p>Die zu den Einzelthemen vorgesehenen Leitüberlegungen erachten wir im Ansatz als sinnvoll. Allerdings sind sie, damit sie konkret anwendbar werden, in verschiedenen Punkten zu ergänzen und zu konkretisieren.</p> <p>Bei den Leitüberlegungen und den Objekten wird die Neuerstellung von Gastronomiebetrieben, von Freizeitanlagen ausserhalb der Bauzonen sowie von besonderen Wegen in einem einzigen Abschnitt sehr summarisch formuliert. Damit werden <b>Objekte von sehr unterschiedlichem Charakter</b> (vom Berggasthaus, Camping, Alp/ Blockhütte, Klettergarten, Themenpark Heididorf bis zum Spielplatz) miteinander <b>vermischt</b>. Gestützt auf diese generelle Formulierung müsste folglich z.B. jeder neue Klettergarten im Richtplan festgesetzt werden (was wahrscheinlich nicht der Absicht des Richtplans entspricht). Wir empfehlen, einerseits nochmals genau zu überprüfen, <b>welche Themen/ Objekte nur als Grundlage im Richtplan dargestellt werden sollen</b> (dementsprechend nicht über den Richtplan als Objekte bewirtschaftet werden), welche als Ausgangslage (richtplanrelevante bestehende Objekte, welche im Richtplan bei Bedarf fortgeschrieben werden), andererseits aber auch die <b>Leitüberlegungen</b> in Bezug auf die Zielsetzung und Rahmenbedingungen aus regionaler Sicht <b>objektspezifisch differenzierter</b> zu formulieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Das Kapitel wurde massgeblich überarbeitet und konkretisiert.</li> <li>→ Der Themenpark Heididorf wurde in verschiedenen Einzelelemente aufgeteilt und sowohl räumlich wie auch inhaltlich konkreter gefasst.</li> <li>→ Auch die weiteren Objekte werden differenzierter kategorisiert.</li> <li>→ Die Spielplätze sowie der Klettergarten wurden bei der Überarbeitung aus dem Richtplan gestrichen.</li> <li>→ Verschiedene Themen wurden als Grundlage im Richtplan dargestellt und werden damit nicht als Richtplan-Objekte bewirtschaftet: Burgen/Schlösser, Weitere Kulturobjekte, Besondere Wege, Einkaufszentrum mit touristischer Bedeutung.</li> </ul>

<p>Dies betrifft insbesondere die noch sehr generell formulierten Leitüberlegungen zum Themenpark <b>Heididorf</b>, welche inhaltlich vor allem in Bezug auf die strategische Zielsetzung aus regionaler Sicht <b>zu konkretisieren</b> sind.</p> <p>[...]</p>	
<p><b>Objekte</b></p>	
<p>Aufgrund der obigen Ausführungen empfehlen wir, das <b>Objekt Themenpark separat</b> aufzuführen bzw. aufgrund seines Charakters und der Raumrelevanz wohl eher unter Standorte für intensive touristische Angebote einzugliedern. Für die Festsetzung ist es zu konkretisieren: Was soll der Stellenwert des jetzt in den Erläuterungen (Ziffer D.1)) abgebildeten Grobkonzepts sein (ist das „nur“ eine Aussage zum aktuellen Stand des Vorhabens oder ein verbindlicher Konzeptrahmen für die Umsetzung?)</p>	<p>→ Der Themenpark Heididorf wurde inhaltlich und räumlich konkreter gefasst. Für die unterschiedlichen Elemente des Themenparks wurden separate Objekte eingeführt.</p>
<p><b>Kap. 2.3: Touristische Erschliessung und Parkierung</b></p>	
<p><b>Zielsetzung, Konzept</b></p>	
<p>Dieses Richtplankapitel thematisiert die Erschliessung in Bezug auf den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr, den Langsamverkehr sowie die Parkieranlagen. <b>Konzeptionell ist dies zweckmässig.</b></p>	

Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Vorgehen	
<p>Bei den Leitüberlegungen fällt auf, dass der <b>öffentliche Verkehr</b> im vorliegenden Richtplanentwurf nicht thematisiert ist. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Bei den Leitüberlegungen zum Langsamverkehr ist <b>klarzustellen</b>, dass die Festlegung des Netzes im entsprechenden regionalen Richtplan erfolgt.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Ziffer c Verantwortungsbereiche/ Vorgehen ist unklar, was mit der Formulierung: „der Kanton berücksichtigt bei der Beurteilung von Baugesuchen BAB die Bedeutung...“ genau beabsichtigt ist. Wie soll das konkret umgesetzt werden? (Was ist Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens? Schlussendlich ist die Baubewilligung dann Sache der Gemeinde).</p>	<p>→ Im Kapitel Ausgangslage (2.3 A) ist die ÖV-Erschliessung der Region Landquart thematisiert. Die Qualität des öffentlichen Verkehrs ist mit Landquart als ÖV-Drehscheibe sehr gut. Für den Themenpark Heidi wurden in den Leitüberlegungen die Aspekte des öffentlichen Verkehrs ergänzt. Im Rahmen dieses Richtplans Tourismus sind ansonsten keine Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vorgesehen.</p> <p>→ Die Formulierung wurde angepasst.</p>
<p><b>2.3.3 Objekte</b></p>	
<p>Zu den im Richtplanentwurf als Festlegungen vorgesehenen Objekten sind im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens richtplanrelevante Einwände und <b>ergänzende Hinweise</b> zu den folgenden Objekten eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 24.17.03 Parkplatz Aelplibahn</li> <li>- 24.16.06 Parkplatz Stams</li> <li>- 24.20.01 Sanierung Schlangenweg</li> </ul> <p>Diese sind zu prüfen und der Richtplanentwurf ist dementsprechend zu bereinigen.</p>	<p>→ An den Objekten wird festgehalten (die Nummerierung wurde angepasst).</p> <p>→ An der Festsetzung des Parkplatzes Älplibahn als «Parkierung mit Zusatzeinrichtungen» wird festgehalten. Es wurde aber ergänzt, dass bevor zur Erweiterung um ca. 20 Parkplätze zusätzliche Fläche beansprucht werden, die Nutzung durch die vorgegebene Fahrzeuganordnung auf der bestehenden Parkplatzfläche soweit möglich zu optimieren ist.</p> <p>→ Der Parkplatz Stams (Ost), wo eine geringfügige Erweiterung vorgesehen ist, wurde ebenfalls als Ausgangslage erfasst.</p> <p>→ Zur Sanierung des Schlangenwegs ist die Stadt Maienfeld mit dem Tiefbauamt des Kantons in Kontakt.</p>

### Kap. 3: RRIP Langsamverkehr Anpassung

Der vorliegende Entwurf des regionalen Richtplans Tourismus enthält in Ziffer 3 eine Anpassung des regionalen Richtplans Langsamverkehr.

Inhaltlich beschränkt sich diese Anpassung auf eine knappe Darlegung der Ausgangslage sowie die konkrete Festlegung von 2 Objekten:

- Radwegverbindung Chur Trimmis: Anpassung der Linienführung und Aufstufung vom bisherigen Zwischenergebnis in eine Festsetzung
- Rheinbrücke Untervaz/ Trimmis: Neu Ausbau, Festsetzung

Die Integration in den Regionalen Richtplan Tourismus in dieser sehr knappen Form ist zwar wohl auch aufgrund einer telefonischen Rückfrage mit uns entstanden. In der vorliegenden Art führt sie aber zu Fragen und Missverständnissen. Dies offenbar auch bei der Fachstelle für Langsamverkehr (siehe dazu die Stellungnahme im Anhang). Insofern wird es notwendig sein, **den Bezug dieser Richtplananpassung** zum heute nach wie vor rechtskräftigen regionalen Richtplan Langsamverkehr Subregion Bündner Rheintal (Genehmigung mit Beschluss der Regierung vom 14. September 2010) **aufzuzeigen**. Um Unklarheiten zu vermeiden, **empfehlen wir** aufgrund dieser Fragen und Einwände, die **Richtplananpassung Langsamverkehr als separates Dokument** aufzulegen und zu beschliessen (mit einem separaten Ausschnitt der Richtplankarte; Unklarheiten entstehen u.a. durch die jetzige Darstellung im Grundlagenplan ohne klar erkennbaren Bezug zum rechtskräftigen RRIP Langsamverkehr).

(...)

→ Die Richtplananpassung Teil Langsamverkehr wurden separate Dokumente erstellt.